

in ihren Herzen vorerst ein kirchliches Bewußtsein wäre! — Allein das Sedere und flere super flumina Babylonis von unserer Seite nützt nichts, sondern jeder soll thun, was er thun kann, um mit den noch zu Gebote stehenden Factoren Einiges, wenn nicht Alles zu erzielen. Vielleicht bringt die Zukunft besseres, wenigstens haben wir die Vorarbeiten getroffen.

Dieses sind nun meine Vorschläge bezüglich der Reformen im Kirchenchore. Gebe Gott, daß sie von kompetenter Seite Anerkennung finden. Ich bitte es mir nicht übel zu vermerken, daß ich in meinen Schilderungen einige Reminiscenzen aus den Klageliedern Jeremiae Prophetae gebracht habe; jeder weiß eben am besten, wo ihn der Schuh drückt. Man hat starke Geduldproben oft in der Seelsorge auszuhalten; aber eine der stärksten ist wohl die, vorausgesetzt, daß man noch ein bißchen musikalisches, nach kirchlichen Normen bezüglich des Chorgesanges, gebildetes Gehör besitzt, daß man aber verurtheilt ist, alle Sonn- und Feiertage ein musikalisches Quodlibet auf dem Chore anzuhören, in welches sicherlich die hl. Engel nicht mit einstimmen una voce dicentes: Sanctus, Sanctus, Sanctus.

Ybbs.

Dechant Benedikt Josef Höllrigl.

XIII. (Ob die Abhaltung von Volksmissionen unter das Gesetz vom 15. November 1867 über das Versammlungsrecht fällt?) Im Markte W. in Oberösterreich sollte am 13. Februar d. J. eine Missionsrenovation beginnen.

Das Pfarramt W. zeigte dieses der zustehenden k. k. Bezirkshauptmannschaft an, und meinte hiedurch den gesetzlichen Vorschriften in ihrer Gänze genügt zu haben. Allein ein Erlaß der betreffenden k. k. Bezirkshauptmannschaft vom 31. Jänner an das Pfarramt W. verfügte Nachstehendes:

„Nachdem Missionen in die Kategorie jener Versammlungen oder Aufzüge zur Ausübung eines gesetzlich gestatteten Cultus nicht gehören, welche, wenn sie in der hergebrachten Art stattfinden, von den Bestimmungen des Gesetzes vom 15. November 1867 Nr. 135 R. G. Bl. ausgenommen sind, sondern als außerordentliche Heilmittel angesehen werden müssen, kann die während der Zeit vom 13. bis 18. Februar 1881 für W. angeforderte Jesuitenmission nicht gestattet werden, so lange nicht die Veranstalter dieser Mission, also die Herren (hier folgen die Namen der Missionäre) selbst in einer . . . schriftlichen Eingabe wenigstens drei Tage vor der beabsichtigten Abhaltung derselben unter genauer Angabe des Zweckes, zu welchem, des

Ortes, wo, und der Zeit (Tag und Stunde), wann sie abgehalten werden soll, hierüber die Anzeige machen, resp. wenn die Mission unter freiem Himmel abgehalten werden soll, die hierämtliche Genehmigung erwirkt haben. (§. 2 und 3 des oben bezogenen Gesetzes).“

So weit der Erlaß der k. k. Bezirkshauptmannschaft, in welchem die Abhaltung von Volksmissionen den Volksversammlungen gleichgehalten und somit unter das Gesetz vom 15. November 1867 über das Versammlungsrecht gestellt wird. Da die Konsequenzen obgenannter Gesetzesauffassung den Missionen durchaus nachtheilig wären, wurde gegen das angezogene Dekret der k. k. Bezirkshauptmannschaft allsogleich der Recurs an die k. k. Statthalterei in Linz ergriffen und gegen die genannte Entscheidung insbesondere zur Geltung gebracht; daß Missionen in nichts anderem bestehen, als in den Akten des Cultus: Messen, Lesen, Sakramente spenden und Predigen, also lediglich gottesdienstliche Versammlungen sind, somit nach §. 5 desselben Gesetzes vom 15. November 1867, welcher Paragraph „sonstige Versammlungen . . . zur Ausübung eines gesetzlich gestatteten Cultus von den Bestimmungen dieses Gesetzes ausnimmt“ in das genannte Gesetz nicht einzubeziehen seien. Die k. k. Statthalterei hat diesem Recurse Folge gegeben und mit Erlaß vom 5. Februar J. 392/Präs. die Verfügung der k. k. Bezirkshauptmannschaft aufgehoben und dadurch anerkannt, daß Volksmissionen dem Gesetze vom 15. November 1867 über das Versammlungsrecht **nicht** unterstehen. —r.

XIV. (Trauung eines k. k. Hauptmannes in Serajevo mit einer Civilbraut von Seite des Civilseelsorgers.)

Herr Franz R., k. k. Hauptmann im L.-J.-R. Freiherr v. R. Nr. . . zu Serajevo in Bosnien, gebürtig zu R. in Niederösterreich, ehelicher Sohn des Franz R., bürgerl. Tischlermeisters zu R. und seiner Ehegattin Anna, geb. R. Beide katholisch, gestorben; will sich mit Fräulein Maria R., Private in R., geb. in M. in Steiermark, natürlichen Tochter der Josefa R., Private in R., kathol., noch am Leben, verehelichen. Die Trauung soll der Civilseelsorger der Braut in R. vornehmen, und zwar nach einmaligem Aufgebote.

Welche Dokumente sind nun erforderlich?

a. Die Taufscheine des Bräutigams und der Braut.

b. Ehebewilligungs-Erlaß des Reichskriegsministeriums.